

MERKBLATT

für Bauherr*innen
Bauunternehmen und Bauleiter*innen



STADT
WÜRZBURG

*Fachbereich
Umwelt- und Klimaschutz*

Arbeiten an Sonn- & Feiertagen sowie nachts

Einsatz von Geräten & Maschinen

im Einklang mit den Nachbarn & der Umwelt

gem. Geräte- & Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV¹

STAND 11/2018

Ruhezeiten in Wohn- und Erholungsgebieten & Co

Gemäß § 7 Abs. 1 der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung, BImSchV dürfen in bzw. auf

- reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten,
- Kleinsiedlungsgebieten,
- Sondergebieten, die der Erholung dienen,
- Kur- und Klinikgebieten und
- Gebieten für die sog. Fremdenbeherbergung sowie
- dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten

im Freien bestimmte Geräte und Maschinen, z. B. Freischneider, Verbrennungsmotoren, Baustellenkreissägemaschine, Beton- und Mörtelmischer u. v. m.² an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr nicht betrieben werden.

Freischneider, Grastrimmer bzw. -kantenschneider, Laubbläser und -sammler dürfen an Werktagen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der 32. BImSchV nur von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.

Ausnahmen

In Einzelfällen können Ausnahmen beim Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Würzburg (umweltschutz@stadt.wuerzburg.de) beantragt werden. Bei Unklarheiten, ob eine Ausnahme erforderlich ist, kann ein kurzes Telefonat hilfreich sein, Tel. 0931/37 - 26 92.

Bitte reichen Sie Ihren Antrag rechtzeitig schriftlich vor der geplanten Tätigkeit, d. h. mindestens eine Woche vorher beim Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz ein.

¹ www.gesetze-im-internet.de/bimschv_32/anhang.html

² Siehe Anhang zur Geräte- & Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV

Er sollte folgende Angaben erhalten:

Wer will Arbeiten zur Nachtzeit (20:00 - 7:00 Uhr) bzw. an Sonn- und Feiertagen durchführen?

- Firmenname, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer und eMail-Adresse

Wo in Würzburg sollen die Arbeiten durchgeführt werden?

- Straße, Hausnummer
- falls bekannt: amtliche Gebietseinstufung, z.B. Wohngebiet, Gewerbegebiet o. a.
- ggf. Lageplan mit Kennzeichnung der Arbeitsstelle bzw. des Grundstücks

Wann sollen die Arbeiten durchgeführt werden?

- Datum, Uhrzeit, Dauer
- Angabe, ob Sonn- oder Feiertage betroffen sind.

Welche Arbeiten werden mit welchen Maschinen oder Geräten durchgeführt?

- Auflistung der Maschinen und Geräte nach dem Anhang zur 32. BImSchV (mit Angabe der Nr.)¹

Warum müssen die Arbeiten zur Nachtzeit bzw. an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden?

- Angabe stichhaltiger Gründe, Erklärung der Erforderlichkeit

Sonstige Aspekte, die zu beachten sind

Unabhängig von einer Genehmigungspflicht nach der 32. BImSchV weisen wir auf Folgendes hin:

- a. Die Vorgaben der AVV-Baulärm, insbesondere die dort unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte und Zeiten sind einzuhalten. Das *Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm* gibt hierzu detailliertere Auskunft.
- b. Der Arbeitsablauf ist so zu planen, dass alle vermeidbaren Lärmbelastigungen vermieden werden und alle nicht vermeidbaren Lärmbelastigungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- c. Anwohner*innen und Nachbarschaft, die durch den Lärm belästigt werden könnten, sind in geeigneter Weise, z. B. Flyer im Briefkasten, Aushang am schwarzen Brett o. ä. über die Arbeiten zu informieren (Ort, Art und Dauer der Arbeiten, Ansprechpartner vor Ort mit Kontaktdaten, z. B. Handynummer)
- d. Es wird empfohlen, zusätzlich die Polizei über die anstehenden Arbeiten zu informieren, Tel. 457 - 0.
- e. Bei Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist außerdem eine Ausnahmegenehmigung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz erforderlich. Diese kann beim Fachbereich Allgemeine Bürgerdienste/ Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Tel. 37 - 26 92 beantragt werden.

Folgen bei Nichtbeachtung

Wer entgegen den Bestimmungen ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, muss mit Geldbuße bis zu 5.000 €³ rechnen. Anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Umwelt achten / Leben schützen / Zukunft sichern

³ § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz